

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Eschweiler

Satzung vom 08.07.2003; in Kraft getreten am 16.07.2003

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen der Stadt Eschweiler.
- (2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Grundschulern, die in Eschweiler schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung des Offenen Ganztagsbetriebs an einer bestimmten Schule besteht nicht.

§ 2 Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten zum Offenen Ganztagsbetrieb erfolgt in der Regel in der betreffenden Schule. Mit der schriftlichen Annahme der Anmeldung kommt das Benutzungsverhältnis zustande. Das evtl. Antragsverfahren nach Schulpflichtgesetz, in dem es um die Zuweisung in eine andere als der eigentlich zuständigen Grundschule wegen der Ganztagsangebote geht, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Anmeldung soll bis zum jeweiligen Schulanmeldetermin (derzeit 01.10. des Vorjahres) für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. bei Umzug, oder bei sozialen Härten zulässig.
- (3) Die Erziehungsberechtigten werden alsbald vor Beginn der Sommerferien über die Aufnahme schriftlich unterrichtet.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen oder zu schaffenden Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; soziale Aspekte sind bei der Vergabe der Plätze zu berücksichtigen.

§ 3 Angebotszeiten

- (1) Während der Schulzeiten (alle Zeiten außer den Ferienzeiten und den sonstigen unterrichtsfreien Tagen) erfolgt montags bis freitags eine Betreuung von 07.30 bis 16.00 Uhr, jedoch nur außerhalb der Unterrichtszeiten. Während der Betreuungszeiten finden auch Förderangebote, Angebote im musisch-künstlerischen, gesellschaftlichen und im Sport-Bereich sowie sonstige Arbeitsgemeinschaften, Aktivitäten und Projekte statt.

- (2) Während der Ferienzeiten erfolgt eine auf Freizeitgestaltung ausgerichtete Betreuung mindestens von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr täglich im Rahmen der nachfolgenden Regelungen:
 - a) Ferienangebote erfolgen zu den Osterferien und den Herbstferien grundsätzlich für alle Kinder. In den Sommerferien besteht ein Betreuungsanspruch nur insofern, als jedes Kind während drei zusammenhängenden Wochen die Einrichtung nicht besuchen soll. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. In der Woche, in die die Weihnachtsfeiertage fallen, findet keine Betreuung statt. Das gleiche gilt, wenn in der Woche, in die der 1. Januar fällt, eine zusammenhängende Gestaltung nicht möglich ist. Ferienangebote können schulübergreifend organisiert sein.
 - b) Alle außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Mit der Aufnahmezusage besteht für die Teilnahme an den Angeboten während der Betreuungszeiten Schulpflicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Urlaub) kann der Schulleiter auf Antrag einzelne Kinder für einen begrenzten Zeitraum hiervon befreien. Für Angebote während der Ferien wird jeweils rechtzeitig vorher eine Bedarfs- und Anmeldefrage durchgeführt. Mit der Anmeldung besteht dann auch hier grundsätzliche Teilnahmepflicht.
 - c) An einzelnen unterrichtsfreien Tagen, z.B. sog. Brückentagen, wird für Kinder, die auf eine Betreuung angewiesen sind, lediglich eine Bedarfsbetreuung von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten. Über solche Tage informiert die Schulleitung die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher.

§ 4 Mittagessen

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht.

§ 5 Beiträge, Umlagen, Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird neben dem Elternbeitrag gem. Abs. 3 ein kostendeckendes Entgelt berechnet.
- (2) Für besondere Aktivitäten während der Ferienbetreuung, z.B. Ausflüge, können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferien-Rundfrage ist hierauf besonders hinzuweisen.
- (3) Alle übrigen Kosten sind mit den üblichen Elternbeiträgen gem. den nachfolgenden Festsetzungen abgegolten:
 - a) Die Eltern haben für ein Schuljahr elf, im Falle des Buchst. c) zwölf monatliche, öffentlich-rechtliche Beiträge nach der folgenden Tabelle zu zahlen:

Jahreseinkommen	Beitrag für das erste , die offene Ganztagschule besuchende Kind	Beitrag für das zweite und jedes weitere , die offene Ganztagschule besuchende Kind
bis 12.271 €	11,00 €	11,00 €
über 12.271 € bis 24.542 €	39,00 €	22,00 €
über 24.542 € bis 36.813 €	49,00 €	33,00 €
über 36.813 € bis 49.084 €	60,00 €	44,00 €
über 49.084 € bis 61.355 €	71,00 €	55,00 €
über 61.355 €	88,00 €	71,00 €

- b) Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern; in einem solchen Fall wird der Elternbeitrag nach der zweiten Einkommensgruppe der in Abs. 3 Buchst. a) enthaltenen Tabelle erhoben.
- c) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Schuljahr beginnt. Für einen Monat während der Sommerferien, der je nach Lage der Ferien von Jahr zu Jahr abweichend festgelegt werden kann, fällt nur dann auch ein Beitrag an, wenn ein Kind gem. § 3 Abs. 2 Buchst. a) Satz 3 durchgehend betreut wird. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme der Leistungen während der übrigen Ferienzeiten führt nicht zu einer Beitragsminderung. Scheidet ein Kind vor Ablauf eines Schuljahres gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 aus, so ist die Frage der Beendigung der Beitragspflicht in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.
- d) Bei der Annahme und danach auf Verlangen haben die Eltern oder sonstigen Beitragspflichtigen dem Jugendamt der Stadt Eschweiler schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe (gem. Buchst. a) ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- e) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder sonstigen Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und für das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversi-

cherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- f) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.
- (4) Die Schulen haben bei der Heranziehung der Beiträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. Dazu gehören die Information der Eltern über Beitragsfragen, die Ausgabe von Einkommenserklärungs- und sonstigen Vordrucken und die rechtzeitige Meldung an das Jugendamt vor Beginn des Schuljahres oder bei Änderungen über Namen und Anschrift der zur Ganztagsbetreuung aufgenommenen und der ausscheidenden Kinder einschl. Angaben zu deren Eltern.
- (5) Ordnungswidrig handelt, wer die in Abs. 3 Buchst. d) bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten der Satzung siehe Überschrift.